Nutzungsvertrag

zwischen der Gemeinde Süderbrarup, vertreten durch den Bürgermeister dieser vertreten durch die Verwalterin Julia Neve, nachfolgend Gemeinde genannt,
und
Frau/Herr/Verein/Firma:

_____

_____

nachfolgend Veranstalter genannt, wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen.

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter folgende Räume im Ohlsen-Haus (zutreffendes ankreuzen)

- ☐ Saal
- ☐ Versammlungsraum
- ☐ Küche

Räume und Einrichtungen
Die überlassenen Räume und deren Einrichtungsgenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden, sie sind pfleglich zu behandeln.
zu behandeln.
Die Benutzung der Einrichtungen erstreckt sich auf die Zugänge Garderoben und Toiletten, Sie werden dem Veranstalter von der Hausverwaltung übergeben.

§ 2 Nutzungszeit

Der Nutzungsgegenstand wird für folgenden Zeitraum überlassen:

Datum:_____ Beginn der Veranstaltung: _____Uhr

Ende der Veranstaltung: _____Uhr

Die Übergabe des Nutzungsgegenstandes (Schlüsselübergabe) an den Veranstalter und die örtliche Einweisung erfolgen am …….. um …….. Uhr.

Die Rückgabe und Abnahme des Nutzungsgegenstandes an die Verwalterin oder eine von ihr beauftragte Person erfolgt am …….. um …….. Uhr.

§ 3 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt beträgt für die o. a. Räumlichkeiten des Gemeindehauses „Ohlsenhaus“

☐ Saalmiete	140,00 €
☐ Miete für den Versammlungsraum	40,00 €
☐ Miete Saal und Versammlungsraum	140,00 €
☐ Miete Saal und Versammlungsraum bei Beerdigungen	30,00 €

Im Nutzungsentgelt enthalten sind die Nebenkosten für Wasser, Abwasser, Strom, Heizung sowie die Nutzung des Inventars und der Küchenausstattung. Ebenfalls enthalten sind die Kosten der Müllentsorgung soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt.

Für die Endreinigung sind je nach Aufwand **13.00 € / angefangene Stunde** zu entrichten. .

Tischdecken können für **4,50 € pro Decke** geliehen werden.
.
Für die aktive Betreuung durch Frau Julia Neve sind **13.00 € / angefangene Stunde** zu entrichten.

Einsatz Frau Neve:	Stunden x 13,00 € =	€
Tischdecken	Anzahl x 4,50 € =	€
Endreinigung	Stunden x 13,00 € =	€
	Gesamtsumme:	**€**

Die Gesamtsumme ist für die Gemeinde Süderbrarup innerhalb von 10 Werktagen nach der Veranstaltung an die Amtskasse Süderbrarup zu zahlen.

Bankverbindung:
Amtskasse Süderbrarup
Nord-Ostsee Sparkasse BIC: NOLADE21NOS IBAN:DE10 2175 0000 0070 0321 98
Kassenzeichen/Verwendungszweck: Datum der Veranstaltung
oder
Amtskasse Süderbrarup
Schleswiger Volksbank
BIC: GENODEF1SLW IBAN:DE88 2169 0020 0008 2065 03
Kassenzeichen/Verwendungszweck: Datum der Veranstaltung

§ 4 Nutzungszweck

Die im § 1 zur Nutzung bestimmten Räume werden für folgende Veranstaltung benötigt:

§ 5 Beschreibung der Veranstaltung

Diese Angaben dienen der rechtlichen Bewertung der Veranstaltung.

a) Anzahl der Gäste: _____ (ca.)

b) Veranstaltung: öffentlich[1] / nichtöffentlich

c) Werden Getränke angeboten:. ja / nein

d) Werden Speisen angeboten: ja / nein

e) Wird die Veranstaltung musikalisch begleitet ja / nein

f) Bedarf es für die Veranstaltung des Einsatzes von Dekoration und Aufbauten?

Wenn ja, welche Art / Beschreibung / Abstimmung mit Hausverwaltung

_____

g) Verantwortlicher Veranstalter

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Plz. _____ Ort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

§ 6 Räume und Einrichtungen

siehe § 1

§ 7 Technische Anlagen

entfällt

§ 8 Pflichten der Veranstalter

a) Der Veranstalter hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen.
b) Er hat alle im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, besonders die Zahlung von Steuern, Gebühren und Angaben, selbst zu erfüllen.
c) Bei öffentlichen Aufführungen sowie der Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik werden GEMA-Gebühren für den Veranstalter fällig! Die Anmeldung erfolgt durch den Veranstalter.

[1] Für öffentliche Veranstaltungen ist ggf. ein Gestattungsvertrag (Ordnungsamt) erforderlich. Bei einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung Ist der Nachweis der Erlaubnis gem. § 2 des Gaststättengesetzes zu erbringen, z. B. in Form eines Bewirtschaftungsvertrages mit einem konzessionierten Gastronomiebetrieb der Region oder als Gestattungsbewilligung gemäß § 12 Gaststättengesetz als einmalige Veranstaltung mit besonderem Anlass.

d) Das zur Durchführung der Veranstaltung notwendige Personal ist, soweit es nicht durch die Hausverwaltung erfolgt, vom Veranstalter zu stellen. Dabei sind lohnsteuerliche Aspekte vom Veranstalter zu beachten.
e) Alle für die Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen, insbesondere Vorankündigung der Veranstaltung, Druck und Verkauf der Eintrittskarten, die Besetzung der Garderobe und evtl. notwendiges Sanitäts- und Feuerschutzdienst, sind vom Veranstalter zu treffen. Auf Plakaten, Handzetteln und Anzeigen ist der Name des Veranstalters deutlich lesbar anzubringen.
f) Durch den Abschluss des Nutzungsvertrages kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter zustande.

Beschädigte und/oder verschwundene Gegenstände der Gemeinde sind durch den Veranstalter zu ersetzen.

Bei Vereinbarung einer besenreinen Übergabe der Räume nach der Veranstaltung sind folgende Aufgaben vom Veranstalter zu erledigen:

- Tische abwischen und Verunreinigungen (z.B. Klebeband) entfernen.
- Tische in die Grundaufstellung zurück stellen.
- Stühle umgedreht auf die Tische stellen.
- Den Fußboden komplett fegen.
- Die Arbeitsflächen in der Küche reinigen.
- Aschenbecher vor und hinter dem Haus reinigen. Innerhalb des gesamten Gebäudes gilt Rauchverbot.

Lebensmittel- und Getränkereste sowie übergroße Müllmengen (z.B. Geschenkpapier, Poltergeschirr o.Ä.) sind **immer** vom Veranstalter zu entfernen.

§ 9 Haftungsbestimmungen

a) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen des Gemeindehauses entstehen. Die Haftung der Gemeinde gegenüber dem Veranstalter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
b) Schäden am Gebäude, an der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen, werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters beseitigt, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer die Schäden verursacht hat.
c) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten,ohne Rücksicht auf die Entstehung der Ansprüche.
d) Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Vertrag der Gemeinde auf deren Wunsch nachzuweisen. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf den Abbau von Dekorationen oder Aufstellungsgegenständen und auf Proben.
e) Die Gemeinde kann vom Veranstalter verlangen, dass er bei einem von ihr bestimmten Geldinstitut eine Sicherheitsleistung hinterlegt.
f) Die Gemeinde haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse. Die Gemeinde übernimmt für die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung.

§ 10 Rechtliche Grundlagen

entfällt

§ 11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das für die Gemeinde zuständige Amtsgericht

Süderbrarup, den

Gemeinde Süderbrarup :Veranstalter

1. Ausfertigung Gemeinde
2. Ausfertigung Nutzer